

Die Figur des ausländischen Skilehrers in Italien und in den größten europäischen Ländern

30. November 2006

Nationales Kollegium der Italienischen Skilehrer

Gesetz Nr. 81 / 08.03.1991

**Rahmengesetz über den Beruf des Skilehrers und weitere Verfügungen für die
Berufsordnung der Bergführer**

Gesetz Nr. 81 / 08.03.1991

- Art. 12 - (Ausländische Skilehrer)
- 1. Die Regionen reglementieren die nicht gelegentlichmäßige Ausübung des Berufs des Skilehrers in ihrem Gebiet durch Bürger, die über die entsprechenden, jedoch nicht in Italien ausgestellten Titel verfügen und keine Mitglieder italienischer regionaler Berufsverbände sind.
- 2. Bei Bürgern der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderen Mitgliedsstaaten der EWG, die über die entsprechenden, jedoch in anderen Staaten der EU oder der EWG ausgestellten Titel für die Ausübung des Berufs des Skilehrers verfügen, unterliegt die Genehmigung zur Ausübung des Berufs der beruflichen Anerkennung gemäß Gesetzesverordnung Nr. 319 vom 2. Mai 1994 und deren nachträglicher Änderungen.
- 3. Bei Bürgern aus anderen Staaten, als unter Punkt 2 angegeben, die über die in den jeweiligen Staaten ausgestellten Titel verfügen, unterliegt die Genehmigung zur Ausübung des Berufs den Vorgaben im Einheitstext über die Einwanderung gemäß Gesetzesverordnung Nr. 286 vom 25. Juli 1998.
- 4. Der italienische Wintersportverband hat den Regionen das aktuelle Verzeichnis der an den Punkten 2 und 3 genannten Titel mitzuteilen, die der Zulassung gemäß Artikel 6 entsprechen.

Art. 12 - (Ausländische Skilehrer)

- 1. Die Regionen reglementieren die nicht gelegentlichmäßige Ausübung des Berufs des Skilehrers in ihrem Gebiet durch Bürger, die über die entsprechenden, jedoch nicht in Italien ausgestellten Titel verfügen und keine Mitglieder italienischer regionaler Berufsverbände sind.

Art. 12 - (Ausländische Skilehrer)

- 2. Bei Bürgern der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderen Mitgliedsstaaten der EWG, die über die entsprechenden, jedoch in anderen Staaten der EU oder der EWG ausgestellten Titel für die Ausübung des Berufs des Skilehrers verfügen, unterliegt die Genehmigung zur Ausübung des Berufs der beruflichen Anerkennung gemäß Gesetzesverordnung Nr. 319 vom 2. Mai 1994 und deren nachträglicher Änderungen.

Art. 12 - (Ausländische Skilehrer)

- 3. Bei Bürgern aus anderen Staaten, als unter Punkt 2 angegeben, die über die in den jeweiligen Staaten ausgestellten Titel verfügen, unterliegt die Genehmigung zur Ausübung des Berufs den Vorgaben im Einheitstext über die Einwanderung gemäß Gesetzesverordnung Nr. 286 vom 25. Juli 1998.

Art. 12 - (Ausländische Skilehrer)

- 4. Der italienische Wintersportverband (FISI) hat den Regionen das aktuelle Verzeichnis der an den Punkten 2 und 3 genannten Titel mitzuteilen, die der Zulassung gemäß Artikel 6 entsprechen.

Europaweite Regeln für die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise

- **Richtlinie 89/48/EWG** des Rats über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen.
- **Richtlinie 92/51/ EWG** des Rats über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG.
- **Richtlinie 99/42/EG** des Europaparlaments und des Rats über die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen, die durch die Liberalisierungsrichtlinien und die Übergangsrichtlinien reglementiert sind und das allgemeine Qualifikationsverfahren ergänzen.
- **Richtlinie 2005/36/ EG** des Europaparlaments und des Rats über die Anerkennung der Berufsqualifikationen.

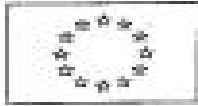
Anerkennungsverfahren für ausländische Skilehrer in Italien

- Richtlinie 92/51/EWG des Rats über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG.
- Umgesetzt durch die Gesetzesverordnung Nr. 319 vom 2. Mai 1994.

Richtlinie 92/51/EWG – Artikel 14

- Möchte ein Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) Unterabsatz 2 Satz 2 oder Artikel 5 Absatz 3 oder Artikel 7 Buchstabe a) Unterabsatz 2 Satz 2 dem Antragsteller nicht die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung lassen, so übermittelt er der Kommission unverzüglich den Entwurf der betreffenden Vorschrift. Er teilt der Kommission gleichzeitig die Gründe mit, die eine solche Regelung erforderlich machen.

Richtlinie 92/51/EG Abweichungsantrag gemäß Art. 14



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 25/7/2000
MARKT/D4/8339/2000-DE
K(2000) 2272 endg.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. 25/7/2000

über einen Abweichungsantrag Italiens gemäß Artikel 14 der Richtlinie 92/51/EWG des Rates, der die Anerkennung bestimmter beruflicher Befähigungsnachweise im Bereich des Sports betrifft

^{Italien}
(Nur der ~~französische~~ Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Entscheidung 25/7/2000 – Artikel 1

- Italien darf Bewerbern, die zwecks Niederlassung oder Erbringung von Dienstleistungen ihr Diplom als Skilehrer oder Bergführer anerkennen lassen wollen und deren Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der in Italien vorgeschriebenen Ausbildung aufweist, eine Eignungsprüfung vorschreiben.

GesVO Nr. 319 vom 2. Mai 1994

Art. 8 - (Anwendung der Eignungsprüfung)

- 1. Die Anerkennung erfolgt nur nach bestandenem Eignungstest:
- a) wenn es sich um Berufe handelt, die nur unter Nachweis der entsprechenden beruflichen Qualifikation gemäß Art. 1, Absatz 3 der Gesetzesverordnung Nr. 115 vom 27. Januar 1992 ausgeübt werden dürfen, durch den eine an die Oberschule anschließende Ausbildung mit einer Dauer von höchstens vier Jahren nachgewiesen wird und wenn der Antragsteller im Besitz einer der Befähigungsnachweise gemäß Art. 1, Absatz 3, Buchstabe a) oder Art. 3, Absatz 1, Buchstabe a) ist;
- b) wenn es sich um Berufe handelt, deren Ausübung die genaue Kenntnis des nationalen Rechts erfordern und die im Rahmen der Ausübung die konstante Beratung oder Unterstützung im Zusammenhang mit nationalem Recht beinhalten;
- c) wenn es sich um Berufe handelt, die nur unter Nachweis der entsprechenden beruflichen Qualifikation gemäß Art. 1, Absatz 3, Buchstabe b) oder c) ausgeübt werden dürfen und wenn der Antragsteller, obgleich nicht im Besitz einer der Befähigungsnachweise gemäß Art. 1, Absatz 3 oder Art. 3, Absatz 1, im Laufe der letzten zehn Jahre den Beruf drei Jahre lang ohne Unterbrechung in Vollzeitbeschäftigung in einem Mitgliedsstaat der EU oder eine äquivalente Zeit in Teilzeitbeschäftigung ausgeübt hat.
- c-bis) im Bezug auf die Tätigkeit des Skilehrers und Bergführers.

Entscheidung 25/7/2000 – in Erwägung des Grunds 6

- Der oben genannte Antrag ist durch den gefährlichen Charakter der betreffenden Sportarten verbundenen Risiken gerechtfertigt. Dieses Risiko wird durch die dem Umfeld der Tätigkeit eigenen Zufallsfaktoren noch erhöht. Nach Ansicht der italienischen Regierung setzt der Schutz Anderer bei der Ausübung des Berufs des Skilehrers und Bergsteigers in ungeschütztem und durch die fortlaufende und nicht vorhersehbare Entwicklung verschiedener Elemente gekennzeichnetem Gelände den Erwerb von Kompetenzen voraus, zu denen unabdingbar technische Fähigkeiten gehören, die jedoch nicht im Rahmen eines einfachen Anpassungslehrgangs bescheinigt werden können. Die Eignungsprüfung ist das beste Mittel, sich zu vergewissern, dass der Antragsteller die Tätigkeit technisch beherrscht und zur Organisation von Rettungsmaßnahmen fähig ist.

Entscheidung 25/7/2000 – in Erwägung des Grunds 10

- (10) Diese Erwägungen gelten gleichermaßen im Fall von Migranten, die sich in Italien niederlassen wollen oder die dort lediglich eine Dienstleistung erbringen möchten; eine Unterscheidung zwischen diesen beiden Formen der Berufsausübung ist für die Genehmigung des Antrags nicht erforderlich.

Entscheidung 25/7/2000 – in Erwägung des Grunds 13

- (13) Die zwischen den Berufsverbänden der Skilehrer vereinbarten Abmachungen wurde der Kommission noch nicht bekannt gegeben und wurde deshalb noch nicht im Sinne der Wettbewerbsregeln des Traktats der UE untersucht;

MARKT/D4/2000/8253 - FR

- **VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN BERUFSVERBÄNDEN DER SKILEHRER DER EUROPÄISCHEN UNION**

- 28.03.2000

MARKT/D4/2000/8253 - FR
Definition des europäischen Skilehrers

- 2. Text
- *Zulassung.*
- **1. Resolution** über die Definition des professionellen Skilehrers:
„Der professionelle Skilehrer hat die Zulassung, um seine Kunden völlig eigenständig und unabhängig auf und außerhalb der Piste zu führen“

MARKT/D4/2000/8253 - FR
Erbringung von Dienstleistungen

- **10. Resolution** :
-
- **Die Erbringung von Dienstleistungen wird durch die in Anhang VI aufgeführten Kriterien definiert.**

MARKT/D4/2000/8253 - FR

Erbringung von Dienstleistungen – Anhang VI

- **I Definition freie Erbringung von Dienstleistungen**
- 1) Le Der Skilehrer darf nur mit einer Gruppe aus seinem Herkunftsland arbeiten;
- 2) Wenn der Skilehrer vor Ort bleibt und Kunden aus seinem Herkunftsland oder aus anderen Ländern erwartet, gilt er als zugelassen;
- 3) Der Skilehrer darf sich insgesamt vier Wochen pro Saison im Gastland aufhalten;
- 4) Der Skilehrer darf in Ländern, in denen Ausschilderungspflicht besteht, nur auf ausgeschilderten Pisten arbeiten;
- 5) Der Skilehrer hat mindestens einen Monat vorher beim Bürgermeister der Skistation seine Arbeitsabsicht und die Dauer seines Aufenthalts anzuzeigen. Zudem hat er die Erlaubnis zur Ausübung des Berufs vorzulegen, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wird. Er hat im Rathaus der Gemeinde, zu der die Skistation gehört, persönlich vorzusprechen, damit die Behörden seine Erlaubnis prüfen und seine Identität sicher stellen können;
- **II Test bezüglich der freien Erbringung von Dienstleistungen, um die erforderliche Erlaubnis zu erhalten**
- 1) Der Test dauert einen Tag und wird regulär im Gastland abgehalten;
- 2) Es erfolgt eine Eignungsprüfung, die zwingend die folgenden drei Elemente enthält :
- Sprachliche Grundkenntnisse;
- Technische Fähigkeiten
- Sicherheitsrelevante Elemente.

Umsetzung in den Regionen

- Zeitliche Beschränkung
- Genehmigungen
- Mitteilungen

• ENDE